

Regelungen für Kommissionssättel

Die kompletten AGB's erhalten Sie auf Anfrage, Sie finden Sie aber auch auf meiner Homepage unter www.cowboy-saddle-store.de

1. Geltung der Bedingungen: Für die zwischen Oliver Krause (als sog. Kommissionär) und dem Eigentümer / Verkäufer des Kommissions-gutes (sog. Kommittent, im weiteren Verlauf "Verkäufer" genannt) geschlossenen Kommissionsverträge gelten ausschließlich die nachfolgenden Bestimmungen.

2. Der Verkäufer verpflichtet sich, das Kommissionsgut zum Kommissionär zu bringen oder an den Kommissionär auf seine Gefahr zu schicken. Der Verkäufer verpflichtet sich, das Kommissionsgut beim Kommissionär auf seine Kosten abzuholen, sofern das Kommissionsgut nicht vermittelt wird. Nach Vereinbarung wird das Kommissionsgut auf Kosten des Verkäufers auf dem Postweg zugeschickt.

3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der über den im Vermittlungsvertrag bezifferten Betrag hinaus erzielte Käuferlös Oliver Krause zusteht.

4. Der Kommissionär ist verpflichtet, den Verkäufer über die Vermittlung des Kommissionsgutes zu unterrichten.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Kommissionär eine Anschriftenänderung unverzüglich bekannt zu geben.

6. Die Zeit der Vermittlung (Kommissionszeit) beträgt maximal ein Jahr, kann aber nach Absprache verlängert werden. Der Verkäufer ist verpflichtet, das Kommissionsgut nach Aufforderung innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Kommissionszeit beim Kommissionär abzuholen. Holt der Verkäufer das Kommissionsgut nicht fristgemäß ab, so wird das Kommissionsgut für einen weiteren Monat vom Kommissionär aufbewahrt. Holt der Verkäufer das Kommissionsgut trotz schriftlicher Aufforderung auch nicht bis zum Ablauf der weiteren Aufbewahrungszeit ab, so wird das Kommissionsgut für einen weiteren Monat vom Kommissionär aufbewahrt. Holt der Verkäufer das Kommissionsgut trotz erneuter schriftlicher Aufforderung auch innerhalb dieser Zeit nicht ab, so ist der Kommissionär berechtigt, das Kommissionsgut zu verwerten oder zu entsorgen.

Nach Absprache kann das Kommissionsgut auch auf dem Postweg an den Verkäufer zurückgesendet werden. Die anfallenden Versandkosten sind durch den Verkäufer zu zahlen.

7. Für die Zeit der Aufbewahrung nach Ablauf der Kommissionszeit kann der Kommissionär für jede angefangene Woche 5,00 € Aufwandsentschädigung verlangen. Die Aufwandsentschädigung wird zum Zeitpunkt der Abholung / Rückgabe fällig.

8. Für die Kommissionierung eines Westemsattels wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,00 € berechnet.

9. Der Kommissionär ist für den Verlust und die Beschädigung des in seiner Verwahrung befindlichen Kommissionsgutes nicht verantwortlich, es sei denn, dass der Verlust oder die Beschädigung auf Umstände beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden können. Das Kommissionsgut ist während der Kommissionszeit beim Kommissionär gegen Diebstahl und Brandschäden versichert.

10. Gerichtsstand ist das für Rotenhain zuständige Gericht.

11. Salvatorische Klausel: Sollte eine der vorerwähnten Klauseln nichtig oder anfechtbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht berührt.